

**Richtlinien zur Förderung von Personen
mit geringem Einkommen (Sozialpass)
Neufassung 2015**

§ 1

Damit Personen mit geringem Einkommen sich nicht wegen fehlender finanzieller Mittel von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen ausschließen oder öffentliche Gebühren erhebende Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen, *gewährt die Stadt Schortens für städtische Angebote mit diesem Angebot eine Ermäßigung des Eintrittspreises um die Hälfte.*

Diese Regelung gilt auch für Angebote der ortsansässigen Vereine und Verbände. In diesem Fall erhält der Veranstalter den finanziellen Ausgleich. Er/sie hat diesen innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme unter Angabe der Passnummer und des Namens des Passinhabers/ der Passinhaberin bei der Stadt anzufordern.

§ 2

Personen mit geringem Einkommen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II erhalten.

§ 3

Der Sozialpass berechtigt zur ermäßigten Teilnahme an städtischen Veranstaltungen (Theateraufführungen, Konzerte/Festivals, Vorträge/Lesungen, Filmvorführungen), Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung sowie Aktionen/Angebote im Rahmen des Ferien- und *Seniorenpasses*.

§ 4

Ersetzt werden 50 % des tatsächlichen Kostenbeitrages. Bei Beträgen unterschiedlicher Höhe wird der mittlere Betrag zugrunde gelegt.

§ 5

Der Veranstalter kennzeichnet im Sozialpass die jeweilige Teilnahme an der Veranstaltung.

§ 6

Der Sozialpass hat Gültigkeit für ein Kalenderjahr und wird jeweils für 1 Jahr verlängert, wenn zu Beginn des neuen Jahres die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Sozialpasses vorliegen.

§ 7

Die Richtlinien treten ab in Kraft und ersetzen die Richtlinien von 1987.

Schortens, _____

G. Böhling
Bürgermeister